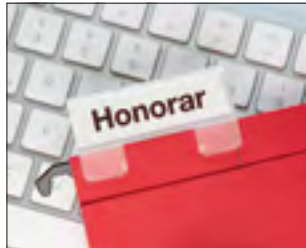


**Honorarvereinbarung 2023**

# 91 Millionen Euro mehr für die ambulante Versorgung

Die Mittel für die ambulante Versorgung und die Honorare der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten in Nordrhein steigen 2023 um rund 91 Millionen Euro. Darauf haben sich die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und die gesetzlichen Krankenkassen im Rheinland Ende November geeinigt.

Aufgrund der auf Bundesebene vereinbarten Beschlüsse zum Orientierungspunktwert und der Veränderungsrate der Morbidität der Bevölkerung sowie der demografischen Entwicklung steige die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung in Nordrhein um insgesamt gut 57 Millionen Euro, teilten die Vertragspartner mit. Zusätzliche 34 Millionen Euro stünden für die Vergütung von Einzelleistungen und die Fortführung von Sondervereinbarungen zur Verfügung. Dazu zähle etwa die Förderung der Pflegeheimversorgung im Rheinland, die seit 1. Oktober 2019 laufe und nun bis Ende 2023 verlängert werde. Auch das ambulante Operieren, die Schlafdiagnostik und der ambulante Notdienst würden weiter gefördert.



*Nach schwierigen Verhandlungen ein gutes Ergebnis erzielt – so beschrieben Ärztevertreter und Kassen das Ergebnis der diesjährigen Honorarrunde.*

Foto: zabanski/stock.adobe.com

Man habe nach langwierigen und komplexen Verhandlungen am Ende gemeinsam eine gute Lösung erzielt, kommentierte Dr. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein, das Verhandlungsergebnis. Wichtig sei, dass bisherige Sonderförderungen im Rheinland auch im nächsten Jahr im Kern erhalten blieben. Matthias Mohrmann, Vorstand der AOK Rheinland/Hamburg, erklärte für die Kassen, insbesondere die fortgesetzte Förderung des Notdienstes und der Pflegeheimversorgung liefere sinnvolle Ansätze zur Weiterentwicklung der ambulanten Versorgungsstrukturen. **HK**

**Editorial**

## Der Präsident wendet sich direkt an die Mitglieder

Die erste Ausgabe des Jahres 1973 des *Rheinischen Ärzteblattes* wartete auf der ersten Seite mit einer Neuerung auf. Der damalige Präsident der Ärztekammer Nordrhein, Dr. Friedrich-Wilhelm Koch, richtete einen berufspolitischen Neujahrsgruß direkt an die Kammermitglieder. Er beschwor diese in Ab-

weh zusammenzustehen, falls die Politik versuchen sollte, „die Freiheit des Arztes, die auch die Freiheit des Patienten ist, anzutasten.“ „Alle inzwischen mehr als 19.000 Mitglieder unserer Ärztekammer zu dieser Einheit im politischen Willen aufzurufen, sei ein Anliegen dieser Zeilen“, schrieb der Präsident.

Der Hintergrund des eindringlichen Neujahrsgrußes war der deutliche Wahlsieg der sozial-liberalen Koalition Mitte November

1972. Die Diskussion um die zukünftige Ausrichtung des deutschen Gesundheitssystems wurde dadurch neu entfacht. In Bonn müsse die Entscheidung getroffen werden, „ob man unser bisheriges System einer individuellen gesundheitlichen Betreuung der Mitbürger erhalten und der Entwicklung sinnvoll anpassen oder ob man stattdessen den Forderungen weltfremder ideologischer Eiferer zu einer ‚Systemüberwindung‘ folgen will.“ Der Wahlsieg habe „einige dieser Eiferer übermütig und siegessicher gemacht“. Hier gelte es als Ärzteschaft, aufmerksam zu bleiben und den Kurs der Gesprächsbereitschaft zur sinnvollen Weiterentwicklung aufrechtzuerhalten und Bestrebungen zur Systemänderung hin zu einer „entpersönlichten, institutionalisierten oder gar verstaatlichten Medizin“ entschieden entgegenzutreten, so Koch. **bre**

**Berichtigung**

### Notvertretungsrecht

Im Artikel „Ehegatten dürfen sich ab 2023 im Gesundheitsnotfall vertreten“ (RHÄ 12/S. 26) heißt es, Ehegatten dürften sich ab 2023 im Gesundheitsnotfall vertreten, wenn keine Patientenverfügung vorliegt. Diese Aussage trifft so nicht zu, da das Notvertretungsrecht auch besteht, wenn eine Patientenverfügung vorliegt. Der dokumentierte Patientenwille ist ein wichtiger Bezugspunkt bei der Entscheidungsfindung des vertretenden Ehegatten. Dieser ist zu beachten. Auch die Aussage, dass bei lebensgefährdenden medizinischen Maßnahmen in jedem Fall eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht erforderlich sei, bedarf einer Klarstellung. Zu dem in § 1904 Abs. 1 S. 1 BGB normierten Grundsatz, dass die Einwilligung des Bevollmächtigten bei einer lebensgefährdenden medizinischen Maßnahme der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, gibt es gesetzlich normierte Ausnahmen, in denen es einer gerichtlichen Genehmigung nicht bedarf. Zum einen bei Gefahr in Verzug gemäß Absatz 1 S. 2 und zum anderen, wenn Einvernehmen zwischen Betreuer und dem behandelnden Arzt hinsichtlich des Patientenwillens des Betreuten gemäß Absatz 4 besteht. Der Artikel wurde unter [www.aekno.de/rae/notvertretungsrecht](http://www.aekno.de/rae/notvertretungsrecht) entsprechend berichtigt. **ÄkNo**

### Ärztliche Körperschaften im Internet

Ärztekammer Nordrhein [www.aekno.de](http://www.aekno.de)

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein [www.kvno.de](http://www.kvno.de)

**RA** VOR 50 JAHREN